

**Kantonsratsbeschluss betreffend Abgabe des
Verbundabonnements «Zuger Pass» an IV-Bezügerinnen
und -Bezüger sowie an blinde und sehbehinderte Personen**

Vom 30. November 2000 (Stand 9. Dezember 2000)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Bst. b der Kantonsverfassung¹⁾,

beschliesst:

§ 1

¹ Der Kanton finanziert im Kanton Zug wohnhaften IV-Bezügerinnen und -Bezüger den Erwerb von vergünstigten Fahrausweisen des Tarifverbunds Zug (persönlicher Monats- oder Jahres-Zuger Pass zum reduzierten Preis). Ebenso kann er Beiträge an Fahrausweise von im Kanton Zug wohnhaften blinden und sehbehinderten Personen leisten.

§ 2

¹ Die dem Tarifverbund entstehenden Mindereinnahmen werden diesem jährlich abgegolten. Die Volkswirtschaftsdirektion regelt die Einzelheiten.

§ 3

¹ Dieser Beschluss tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft²⁾.

§ 4

¹ Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses wird der Kantonsratsbeschluss betreffend Ermässigung des Verbundabonnements «Zuger Pass» für IV-Bezügerinnen und -Bezüger vom 17. Dezember 1992³⁾ aufgehoben.

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ Inkrafttreten am 9. Dezember 2000

³⁾ nicht in GS

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
30.11.2000	09.12.2000	Erlass	Erstfassung	GS 26, 859

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	30.11.2000	09.12.2000	Erstfassung	GS 26, 859